Freiheitsrechte und politische Gefangene

Im Zusammenhang mit den politischen Gefangenen ist auf zwei grundsätzliche Schwierigkeiten hinzuweisen: erstens lässt sich diese Gruppe nicht genau definieren, zumal auch der ausgeübte Zwang stark variiert, und zweitens ist schwer zu ermitteln, wie viele es wirklich sind. Nachdem die politische Repression in den 1980er-Jahren zurückgegangen ist, nimmt sie seit dem 11. September 2001 wieder zu.

iele Staaten erkennen eine politische Opposition, die sie nur mit Gewalt unter Kontrolle halten können, grundsätzlich nicht an und lassen die politischen Gefangenen systematisch nicht als »politisch« gelten. Die Kriminalisierung der Opposition – ein leichtes Spiel, sofern es sich um bewaffnete Gruppen handelt – trägt das Ihre zur Legitimierung der herrschenden Ordnung bei. Ob jemand als politischer Gefangener anerkannt wird, hängt folglich von nationalen wie internationalen Kräfteverhältnissen ab.

Amnesty International unterscheidet zwischen »gewaltlosen politischen Gefangenen« und »politischen Gefangenen«. Unter die erste Gruppe fallen der Menschenrechtsorganisation zufolge alle Personen, die aufgrund »ihres Glaubens, ihrer politischen Überzeugung, ihrer ethnischen Abstammung« usw. inhaftiert wurden und die »Gewalt weder propagiert noch angewandt haben«. Die Organisation fordert die unverzügliche Frei-

lassung dieser Gefangenen. Für die politischen Gefangenen fordert Amnesty die »Gewährleistung fairer und unverzüglicher Gerichtsverfahren«.

Genaue Angaben über die Zahl der politischen Gefangenen sind kaum möglich, weil erstens in manchen Staaten das Thema überhaupt geheim gehalten wird, und zweitens zur Ausschaltung politischer Gegner die unterschiedlichsten Mittel angewendet werden: Überall auf der Welt werden Meinungsdelikte durch willkürliche Haftverlängerungen, Entführungen und außergerichtliche Hinrichtungen sowie Folter und andere Grausamkeiten bestraft und oppositionelle Gruppen ausgeschaltet.

Wie aus Berichten von diversen Menschenrechtsorganisationen hervorgeht, zeichnet sich nach einer Zeit der Toleranz zwischen 1980 und 1990 nun zeitgleich mit der neoliberalen Wende eine stärkere politische Verfolgung ab.

Drei Gruppen sind hier zu unterscheiden:

Die Rechtlosen von Guantánamo

olche Gefangene dürfte es gar nicht geben: sie sind 600, stammen aus 40 Ländern, wurden statt in Zellen anfangs in 5 Quadratmeter großen Käfigen, später in fensterlosen Betonkästen mit Dauerlicht untergebracht, die sie nur für die »robusten Verhöre« verlassen dürfen. Keiner Menschenrechtsorganisation und keinem Regierungsvertreter ihrer Herkunftsländer ist es gelungen durchzusetzen, dass diese Gefangenen einen Anwalt nehmen können, oder in Erfahrung zu bringen, was ihnen zur Last gelegt wird bzw. wann ihr Prozess stattfinden soll. Kein Wunder, dass es viele Selbstmorde gibt.

Die Lage der mutmaßlichen Terroristen, die sich auf Guantánamo in der Hand der Amerikaner befinden, stellt eine Verletzung der Genfer Konventionen (1929 bzw. 1949) dar. Denn diese sind – laut Artikel 2 – »in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer die-

ser Parteien nicht anerkannt wird.« Schließlich wurden die meisten Guantánamo-Insassen eindeutig im Zuge der Afghanistan-Operationen der US-Streitkräfte gefangen genommen. Sie müssten also dem Genfer Abkommen zufolge nach dem Ende der Feindseligkeiten freigelassen und rückgeführt werden. Die Bush-Administration verletzt im Übrigen neben dem internationalen Recht auch die amerikanische Verfassung, in der das Recht auf Verteidigung verankert ist.

Doch die Führung in Washington verweigert sowohl die Aburteilung nach amerikanischem Zivilrecht wie die nach internationalem Recht oder nach dem Recht der Herkunftsländer. Guantánamo liege nicht auf amerikanischem Staatsgebiet, heißt es, und die Gefangenen seien »illegale Kämpfer«, die außerhalb jeder Gerichtsbarkeit gehalten werden können. Für Präsident Bush ist der »Kreuzzug gegen den Terrorismus« ein neuartiger Krieg. Das internationale Recht muss folglich, wie es Ari Fleischer, der Sprecher des Weißen Hauses, formulierte, den neuen Notwendigkeiten angepasst werden.



I. Die Industrieländer: Hier werden seit 1945 Meinungsdelikte nur noch in Ausnahmefällen geahndet. Die Zahl der Verhaftungen im Zusammenhang mit nationalen (Baskenland und Irland) oder ethnischen Spannungen (Black Panthers in den USA) ist seit den Achtzigerjahren zurückgegangen. Seit dem Beginn der Neunzigerjahre, seit verschärfte Gesetze über Einreise und Aufenthalt von Ausländern gelten, wurden für Asylbewerber »Gewahrsamseinrichtungen« geschaffen, die sie unter Androhung der Abschiebung in ihre Herkunftsländer nicht verlassen dürfen. Zudem haben einige westliche Länder den »Krieg geMenschenrechtsverletzungen

gen den Terrorismus« nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zum Anlass genommen, politische Rechte und Freiheiten zu beschneiden, und beispielsweise den Polizeigewahrsam verlängert. Betroffen sind davon in erster Linie Immigranten.

2. Die Dritte Welt: Hier herrscht eine ausgesprochen uneinheitliche Lage. In Lateinamerika wurden mit dem Ende der Militärdiktaturen und der politischen Öffnung zu Beginn der Neunzigerjahre die Fälle von Meinungsdelikten immer weniger. Doch anlässlich neuerer sozialer Spannungen wird in Konfliktsituationen wieder häufiger auf Zwangsmaß-

nahmen zurückgegriffen, werden soziale Bewegungen wieder kriminalisiert. Dies zeigt sich am Umgang mit den mexikanischen Zapatisten (Ejército Zapatista de Liberación Nacional, EZLN) oder der Landlosenbewegung (Movimento dos Trabalhadores Rurais Sem Terra, MST) in Brasilien. In Subsahara-Afrika verweist die Ethnisierung politischer und sozialer Konflikte häufig auf das Scheitern gerade begonnener Übergangsprozesse. Im Maghreb und im Nahen Osten schließlich hat sich an der politischen Verfolgung wenig geändert, am Profil der politischen Gefangenen dagegen einiges: Es sind weniger Nationalisten oder Marxisten und mehr Islamisten als früher.

3. Osteuropa und Asien: In der ehemaligen Sowjetunion werden auch über zehn Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer 1989 Meinungsdelikte noch verfolgt. In China war die brutale Niederschlagung des Aufstands auf dem Tiananmen-Platz im Juni 1989 Zeichen für die Rückkehr zu einer repressiven Politik. Die wirtschaftliche und soziale Krise, Korruption und organisiertes Verbrechen gefährden neben den sich zuspitzenden nationalen und ethnischen Konflikten die politischen Prozesse und beeinflussen die sozialen Konflikte, es gibt immer noch politische Gefangene, die Repression richtet sich in erster Linie gegen angeblich islamistische Oppositionelle.



